

196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 9. 1966

Regierungsvorlage

**BESCHLUSS DER VERTRAGSPARTEIEN DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND
HANDELSABKOMMENS VOM 15. MÄRZ 1965**

Considering that it is provided in subparagraph (j) of Article XX that the CONTRACTING PARTIES shall review the need for this sub-paragraph not later than 30 June 1960 and that by the Decision of 3 June 1960 the CONTRACTING PARTIES decided to retain this sub-paragraph in the text of Article XX for the time being and to review the need for it not later than 30 June 1965.

Having again reviewed this question at their twenty-second session,

The CONTRACTING PARTIES

Decide that sub-paragraph (j) of Article XX should be retained for the time being and that the need for this sub-paragraph should be reviewed again in 1970.

(Übersetzung)

In der Erwägung, daß Artikel XX litera j) vorsieht, daß die VERTRAGSPARTEIEN spätestens am 30. Juni 1960 prüfen werden, ob es notwendig ist, diese litera beizubehalten, und in der Erwägung, daß die VERTRAGSPARTEIEN durch den Beschuß vom 3. Juni 1960 übereingekommen sind, diese litera im Text des Artikels XX bis auf weiteres beizubehalten und die Notwendigkeit hiefür spätestens am 30. Juni 1965 neuerlich zu prüfen,

Haben die VERTRAGSPARTEIEN,

Nach neuerlicher Prüfung dieser Frage auf ihrer 22. Tagung

Beschlossen, litera j) des Artikels XX bis auf weiteres beizubehalten und die Notwendigkeit für die Bestimmungen dieser litera im Jahre 1970 wieder zu prüfen.

Erläuternde Bemerkungen

Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in seiner geltenden Fassung) legt fest, daß keine Bestimmung des Allgemeinen Abkommens so ausgelegt werden darf, daß die Vertragsparteien daran gehindert wären, gewisse Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen, die im Artikel XX [lit. a) bis lit. j)] aufgezählt werden.

Durch lit. j) dieses Artikels wird die Ergreifung von Maßnahmen für zulässig erklärt, „die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren wesentlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht; diese Maßnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, daß allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht; sind diese Maßnahmen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar, so müssen sie aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen.“

An diese Regelung schließt sich im letzten Satz der lit. j) die Bestimmung, daß die VERTRAGSPARTEIEN spätestens am 30. Juni 1960 prüfen werden, ob es notwendig ist, die lit. j) beizubehalten.

Ein Beschuß der VERTRAGSPARTEIEN vom 30. Juni 1960 sah vor, diese litera beizubehalten und spätestens am 30. Juni 1965 neuerlich zu prüfen, ob ihre weitere Beibehaltung über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig wäre. Diese neuerliche Prüfung wurde im Verlauf der 22. Tagung

der VERTRAGSPARTEIEN (2. bis 25. März 1965) durchgeführt. Die VERTRAGSPARTEIEN faßten am 15. März 1965 den Beschuß, die Bestimmungen der lit. j) zunächst beizubehalten und die Notwendigkeit für eine weitere Beibehaltung dieser Bestimmungen im Laufe des Jahres 1970 erneut zu überprüfen.

Die Bestimmungen des Artikels XX lit. j) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ermöglichen eine vorübergehende Lenkung des Außenhandels, um einem allgemeinen oder örtlichen Mangel an Waren entgegenzuwirken, der sich bei außergewöhnlichen Notlagen ergeben könnte.

Die VERTRAGSPARTEIEN haben aus dem Anlaß dieses Verlängerungsbeschlusses kein Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zur völkerrechtlichen Annahme aufgelegt.

Dieser Beschuß der VERTRAGSPARTEIEN hat in Österreich gesetzändernden Charakter, weil durch ihn eine im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, das auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, festgesetzte Frist abgeändert wird; er bedarf daher nach Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht notwendig.